

Teilnahme- und Mietbedingungen der Reinert Ranch

1. Definition

Die Bezeichnung Reinert-Ranch kennzeichnet den Veranstalter und Vermieter des Fahrzeugs – hier Quad –

2. Übernahme des Fahrzeugs

Der Fahrer ist verpflichtet, eventuelle Beanstandungen sofort nach Fahrzeugübernahme bei der Reinert-Ranch anzumelden.

3. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Fahrer / Mitfahrer geführt werden, sofern diese im Besitz der in Deutschland erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis sind. Die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte ist verboten.

4. Nutzung des Fahrzeuges

Das Fahrzeug darf nur für die geführte Quad-Wanderung genutzt werden. Quad-Wanderungen sind Veranstaltungen der Reinert-Ranch, bei denen unter Zuhilfenahme/ Führung eines Quads private und öffentliche Feld- und Waldwege sowie die Landschaft erkundet wird. Der Quad-Wanderung steht ein Mitarbeiter der Reinert-Ranch vor, der das Führungsfahrzeug besetzt und nicht überholt werden darf. Während der Quad-Wanderung ist von jedem Fahrzeugführer ein angemessener Sicherheitsabstand zum Vorfahrzeug einzuhalten. Starke Fahrzeugbeschleunigungen, um einen nur zu diesem Zweck erzeugten Abstand zum Vorfahrzeug abzubauen, sind verboten. Die Bedienungsvorschriften für den Quad sind einzuhalten.

5. Abstellen des Fahrzeuges

Wenn das Fahrzeug während der Wanderung bzw. während der Pausen nicht benutzt wird, ist es in allen Teilen verschlossen zu halten. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Fahrer die Fahrzeugschlüssel an sich zu nehmen.

6. Rückgabe des Fahrzeuges

Der Fahrer wird das Fahrzeug mit allem Zubehör spätestens zum Ende der Quad-Wanderung am Übernahmeort zurückgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Reinert-Ranch berechtigt, die Rückgabe des Fahrzeuges vorzeitig zu einem bestimmten Zeitpunkt oder aber – unter fristloser Kündigung des Teilnahme- und Mietvertrages – sofort zu verlangen.

7. Pflichten des Fahrers bei Schadensfall oder Panne

Bei einem Schadensfall ist der Fahrer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nach Durchführung von Notmaßnahmen und Erster Hilfe die Absicherung vor Ort erfolgt und all die zur Schadensminderung notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Der Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, wie er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nicht nachgekommen ist. Insbesondere ist, soweit die Hinzuziehung der Polizei notwendig ist, deren Eintreffen abzuwarten.

Der Fahrer ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich und persönlich bei der Reinert-Ranch vollständig und wahrheitsgemäß zu melden. Bei Fahrzeugdiebstahl hat der Fahrer die Fahrzeugschlüssel bei der Reinert-Ranch und eine schriftliche Sachverhaltsschilderung zum Diebstahl abzugeben.

Auch bei der weiteren Bearbeitung des Schadensfalles ist der Fahrer verpflichtet, Reinert-Ranch und deren Versicherer zu unterstützen. Bei einer Panne während der Wanderung ist, soweit der sichere Betrieb des Fahrzeugs nicht mehr gewährleistet oder die Nutzung beeinträchtigt ist, der Fahrer verpflichtet, angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unverzüglich mit Reinert-Ranch das weitere Vorgehen abzustimmen.

8. Haftung des Teilnehmers/ Fahrers

Der Fahrer haftet für während der Dauer der Quad-Wanderung (Mietzeit) entstandene Unfallschäden am Fahrzeug, den Verlust oder den Diebstahl des Fahrzeuges sowie die unsachgemäße Bedienung einschließlich Fahrzeugteile bzw. dessen Zubehör. Der Fahrzeugschaden berechnet sich entweder nach den Reparaturkosten zzgl. eventueller Wertminderungen oder nach oben begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert. Der Fahrer haftet des Weiteren für etwaige Abschleppkosten, Sachverständigengebühren sowie etwa entstehender Mietausfall und Personenschäden. Der Fahrer (ggf. der Mitfahrer) ist für die Folgen von Verkehrsverstößen und/ oder Straftaten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Quad-Wanderung festgestellt werden, verantwortlich und haftet Reinert-Ranch für in diesem Zusammenhang entstehende Gebühren und Kosten.

9. Haftung – Selbstbeteiligung

Reinert-Ranch stellt den Fahrer (Mieter) nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit nachfolgender Selbstbeteiligung für Schäden am Fahrzeug (Quad) frei.

Die Selbstbeteiligung des Fahrers je Schadensereignis nach Ziff. 8 beträgt maximal EUR 2.500,-. Der Fahrer / Mitfahrer haftet voll bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen insbesondere für Schäden die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer laut Teilnahme- und Mietvertrag oder zu verbotenen Zweck entstehen. Hat der Fahrer Unfallflucht begangen, haftet er ebenfalls voll. Ferner haftet der Fahrer / Mitfahrer voll bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens insbesondere bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit.

10. Versicherungen

Im Teilnahme- und Mietvertrag enthalten ist die Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug in dem für Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen und üblichen Umfang. Schäden für in oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind hierdurch nicht gedeckt.

11. Zahlungsverpflichtungen des Fahrers

Der Fahrer ist verpflichtet, vor Übernahme des Fahrzeuges und vor der Teilnahme mit diesem Fahrzeug an der Quad-Wanderung den Gesamtbetrag zu bezahlen, der sich aus den auf der Vorderseite des Teilnahme- und Mietvertrages ausgewiesenen Einzelpositionen zusammensetzt.

12. Haftung von Reinert-Ranch

Reinert-Ranch gewährleistet den verkehrstechnisch einwandfreien Zustand der Teilnehmerfahrzeuge.

Sollte ein Fahrzeug ausfallen und ein Ersatzfahrzeug nicht binnen einer Frist von 45 min. zur Verfügung stehen, kann Reinert-Ranch vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall, dass während der Quad-Wanderung oder der Zeit der Fahrzeugnutzung durch

den Fahrer / Mitfahrer die Gegenstände der Fahrer / Mitfahrer oder sonstiger Personen geschädigt werden oder abhanden kommen, haftet Reinert-Ranch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für alle sonstigen Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus unerlaubter Handlung, Schlechterfüllung oder Verschulden bei Vertragsverhandlungen, haftet Reinert-Ranch nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

13. Fahrer / Mitfahrer versichern, dass:

- a) die im Teilnahme- und Mietvertrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
- b) der Fahrer uneingeschränkt den Anforderungen der Veranstaltung gewachsen ist.

Sie erklären mit ihrer Unterschrift weiter, dass:

- a) bei der Benutzung öffentlicher/ nichtöffentlicher Straßen, Wege, Freiflächen und Plätze die Straßenverkehrsordnung einzuhalten ist,
- b) unter Fahrlässigkeit, Übermut, Vorsatz, Alkohol und Rauschmittelherbeigeführte Unfälle und Schäden am Fahrzeug sowie an Gegenständen und anderen Personen der Fahrer in unbegrenzter Höhe haftet,
- c) das Rauchverbot einzuhalten ist,
- d) sie keine in der Landschaft vorhandenen elektrischen Kabel oder Leitungen anfassen – alle elektrischen Anlagen sind als unter Spannung stehend zu beachten,
- e) sie festes Schuhwerk tragen, um Fußverletzungen vorzubeugen, Bekleidung die gesetzlich vorgeschrieben ist und einen zugelassenen Schutzhelm,
- f) im Falle eines Schadens oder Verletzung die Reinert-Ranch nur Haftung im Sinne der bestehenden Betriebshaftpflicht übernimmt.

14. Sonstige Erklärungen von Fahrer / Mitfahrer zum Ausschluss der Haftung

Der Fahrer / Mitfahrer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle aus der Benutzung des Fahrzeugs (Quad) verursachten Schäden. Die Fahrer erklären mit Abgabe dieses Teilnahme- und Mietvertrages den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- a) den Veranstalter, den Verleiher, die Helfer, die Streckeneigentümer, Behörde und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- b) den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen, Wege, Plätzen und Freiflächen, samt Zubehör verursacht werden, und
- c) die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit der Abgabe des Teilnahme- und Mietvertrages allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Bei Nennung von Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift des/ der gesetzlichen Vertreter/s sowie seine/ ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit eines volljährigen bevollmächtigten Vertreters erforderlich.

15. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Teilnahme- und Mietvertrag wird Cottbus als Gerichtsstand vereinbart.

Es gelten unsere aufgeführten Teilnahme- und Mietvertragsbedingungen. Von diesen habe ich Kenntnis erlangt und erkenne diese als Vertragsinhalt an.

Ort

Datum

Unterschrift der Fahrer

Unterschrift der Mitfahrer

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter